jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Lvwg 2020/5/19 405-1/464/1/19-2020

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 19.05.2020

**Rechtssatznummer**

1

**Entscheidungsdatum**

19.05.2020

**Index**

81/01 Wasserrechtsgesetz

**Norm**

WRG 1959 §104a

**Rechtssatz**

Festgestellt wurde, dass nach Fertigstellung des Vorhabens mit keinerlei Beeinträchtigungen der Quelle zu rechnen ist und diese wie bisher genutzt werden kann. Festgestellt wurde auch, dass es während der Bauphase zu Beeinträchtigungen durch Wassertrübungen kommen kann. Um hier die Rechte der Beschwerdeführer zu wahren, wurde eine detaillierte Beweissicherung vorgeschrieben und von der Bewilligungswerberin zugesichert, allfällige Schäden der Nutzwasserversorgungsanlage zu sanieren. In diesem Zusammenhang ist auch zu berücksichtigen, dass die Quellen seit 1967 nur als Nutzwasserversorgung bewilligt (und geeignet) sind (daher für die Trinkwasserversorgung ein Anschluss an das öffentliche Wasserleitungsnetz bereits seit längerer Zeit notwendig wäre). Einen Anspruch auf Trinkwasserversorgung durch diese Quelle besteht nicht, auch wenn die Wasserspende derzeit dafür verwendet wird. Darüber hinaus verfügen die Quelle über kein Schutzgebiet, welches eine weitergehende Berücksichtigung erforderlich machen würde.

**Schlagworte**

Wasserrecht, Beteiligtenstellung, Parteistellung, Beweissicherung, Nutzwasserversorgung, Schutzgebiet

**European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:LVWGSA:2020:405.1.464.1.19.2020

**Zuletzt aktualisiert am**

10.06.2020

**Quelle:** Landesverwaltungsgericht Salzburg LVwg Salzburg, https://www.salzburg.gv.at/lvwg

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at